S 213 AS 1028/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	29
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Verlustfeststellung – gewöhnlicher Aufenthalt – Grundsicherung für Arbeitssuchende – Aufhebung – aufschiebende Wirkung –
Leitsätze	-
Normenkette	FreizügG/EU § 7 SGB II § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB I § 30 Abs. 3 S. 2 SGB X § 48 Abs. 1 VwGO § 80 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 213 AS 1028/23 ER
Datum	27.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 29 AS 320/23 B ER
Datum	20.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 27. MÃ¤rz 2023 zum vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz aufgehoben und die aufschiebende Wirkung der beim Sozialgericht Berlin zum gerichtlichen Aktenzeichen S 213 AS 1232/23 anhÃ¤ngigen Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 26. Januar 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. MÃ¤rz 2023 angeordnet.

Â

Â

Der Antragsgegner erstattet dem Antragsteller dessen notwendige auÃ□ergerichtliche Kosten des gesamten Verfahrens.

Â

Dem Antragsteller wird fÃ¼r das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner VerfahrensbevollmÃ¤chtigten bewilligt.

Â

Â

Â

GrÃ¼nde

Â

Die Beschwerde gegen den o.g. Beschluss des Sozialgerichts Berlin (SG) ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Das SG hat den gemÃ¤Ã□ 86b Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaften und auch im Ã□brigen zulÃ¤ssigen, auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den gemÃ¤Ã□ Â§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. Â§ 39 Nr. 1 1. Alt. Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sofort vollziehbaren Aufhebungsbescheid des Antragsgegners vom 26. Januar 2023 gerichteten (Haupt-) Antrag zu Unrecht abgelehnt. Denn anders, als das SG im angefochtenen Beschluss meint, Ã¼berwiegt im Hinblick auf die Erfolgsaussichten in der Hauptsache das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das Vollziehungsinteresse des Antragsgegners. Der angefochtene Bescheid erweist sich nach der im vorliegenden auf GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes gerichteten Verfahren gebotenen und auch nur mÃ¶glichen Ã¼berschlÃ¤gigen PrÃ¼fung als offensichtlich rechtswidrig. Die Voraussetzungen der einzig fÃ¼r die getroffene Aufhebungsentscheidung des Antragsgegners einschlÃ¤gigen ErmÃ¤chtigungsgrundlage aus Â§ 40 Abs. 1 S. 1 SGB II i.V.m. Â§ 48 Abs. 1 S. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) liegen nicht vor, wonach, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung â□□ hier der Bescheid Ã¼ber die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen fÃ¼r die Zeit von Juni 2022 bis Mai 2023 â□□ vorgelegen haben, eine wesentliche Ã□nderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben ist. Dies ist nicht der Fall. Bei summarischer PrÃ¼fung ist keine wesentliche Ã□nderung eingetreten, sondern liegen die Leistungsvoraussetzungen fÃ¼r den Bezug von Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende gemÃ¤Ã□ Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II im Fall des Antragstellers nach wie vor vor. Leistungsberechtigt im Sinne der Vorschrift sind Personen, die â□□ wie bei summarischer PrÃ¼fung der Antragsteller â□□ 1. das 15. Lebensjahr vollendet und

die Altersgrenze nach Â§ 7a noch nicht erreicht haben, 2. erwerbsfÃ¤hig sind, 3. hilfebedÃ¼rftig sind und 4. ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte). Insbesondere kann dem Antragsteller entgegen der Annahme des SG im angefochtenen Beschluss ein gewÃ¶hnlicher Aufenthalt in Deutschland i.S.v. Â§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II wohl nicht abgesprochen werden. Den gewÃ¶hnlichen Aufenthalt hat gemÃ¤Ã Â§ 30 Abs. 3 S. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) jemand dort, wo er sich unter UmstÃ¤nden aufhÃ¤lt, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorÃ¼bergehend verweilt. Danach hat der wohl seit September 2014 in Berlin wohnhafte Antragsteller weiterhin seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Deutschland. Die nach Â§ 30 Abs. 3 S. 2 SGB I erforderliche Zukunftsoffenheit des hiesigen Aufenthalts kann auch nicht im Hinblick auf die vom Landesamt fÃ¼r Einwanderung mit Bescheid vom 16. Dezember 2022 verfÃ¼gte Feststellung des Verlusts des Rechts des Antragstellers auf FreizÃ¼gigkeit in der Bundesrepublik Deutschland verneint werden, weil die gegen diesen Bescheid zum Verwaltungsgericht Berlin (VG) im Verfahren VG 15 K 38/23 erhobene Klage gemÃ¤Ã Â§ 80 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufschiebende Wirkung entfaltet, zumal der Gesetzgeber in Â§ 80 Abs. 1 S. 2 VwGO ausdrÃ¼cklich bestimmt, dass dies auch bei feststellenden Verwaltungsakten gilt. Entgegen der Rechtsansicht des SG im angefochtenen Beschluss wirkt die Verlustfeststellung des Landesamtes fÃ¼r Einwanderung erst ab deren Bestandskraft oder sofortiger Vollziehbarkeit. Da angesichts der innerhalb der gemÃ¤Ã Â§ 74 Abs. 1 S. 2 VwGO einmonatigen Klagefrist zum VG erhobenen Klage noch keine Bestandskraft eingetreten ist und der Bescheid des Landesamtes fÃ¼r Einwanderung weder gemÃ¤Ã Â§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 VwGO von Gesetzes wegen noch gemÃ¤Ã Â§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO aufgrund einer entsprechenden behÃ¶rdlichen Anordnung sofort vollziehbar ist, fehlt es zur Zeit an dessen innerer Wirksamkeit bzw. Vollziehbarkeit. Soweit das SG zur Untermauerung seiner entgegenstehenden Rechtsauffassung auf den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 8. Juli 2021 â L 6 AS 92/21 B ER â verweist, folgt dem der hier erkennende Senat nicht. Das Schleswig-Holsteinische LSG fÃ¼hrt im genannten Beschluss aus, dass bereits die behÃ¶rdliche Verlustfeststellung zur Ausreisepflicht des AuslÃ¤nders nach Â§Â 7 Abs.Â 1 S.Â 1 Gesetz Ã¼ber die allgemeine FreizÃ¼gigkeit von UnionsbÃ¼rgern (FreizÃ¼gG/EU) fÃ¼hre und ihre Bestands- oder Rechtskraft dafÃ¼r nicht erforderlich sei (vgl. Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 8. Juli 2021Â â L 6 AS 92/21 B ERÂ â, zitiert nach juris Rn. 23; so auch LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19. MÃ¤rz 2018 â L 19 AS 133/18 B ER -, zitiert nach juris Rn. 9; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16. MÃ¤rz 2020Â â L 19 AS 2035/19 B ERÂ â, zitiert nach juris Rn. 49), weil anders als nach Â§Â 7 FreizÃ¼gG/EU in der bis zum 27. August 2007 geltenden Fassung, in der noch die Unanfechtbarkeit fÃ¼r die Ausreisepflicht gefordert worden sei, durch die Streichung dieses Begriffs die Wirksamkeit der Feststellungsentscheidung nach Â§Â 7 FreizÃ¼gG/EU im europarechtlich zulÃ¤ssigen Rahmen habe vorverlagert werden und nicht mehr die Unanfechtbarkeit habe erfordern sollen (vgl. Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, a.a.O., Rn. 24; so auch LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16. MÃ¤rz 2020 â L 19 AS 2035/19 B ER -, zitiert nach juris Rn. 49). Dies Ã¼berzeugt nicht. Soweit hierfÃ¼r im vorliegenden Zusammenhang auf die BegrÃ¼ndung zur Ãnderung des Â§Â 7 Abs.Â 1 FreizÃ¼gG/EU durch das Gesetz

zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EuropÃ¤ischen Union vom 19. August 2007, BT-Drs. 16/5065 S.Â 211 zu NummerÂ 8 a. aa., verwiesen wird (vgl. Schleswig-Holsteinisches LSG, a.a.O.; LSG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.), bleibt unberÃ¼cksichtigt, dass der Gesetzgeber ebendort am Ende explizit darauf hinweist, dass die Ausreisepflicht nunmehr sofort durchgesetzt werden kann, es sei denn, es werden Rechtsmittel eingelegt. Die Neuregelung soll sich mithin in einer zeitlichen Vorverlagerung der Ausreisepflicht erschÃ¶pfen, solange keine Rechtsbehelfe eingelegt werden. Mithin ist der GesetzesbegrÃ¼ndung ebenso wenig wie dem Gesetzeswortlaut etwas dafÃ¼r zu entnehmen, dass der Verlustfeststellung Tatbestandswirkung fÃ¼r die (fehlende) Leistungsberechtigung nach Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II schon vor Bestandskraft oder ohne sofortige Vollziehbarkeit zukommen soll. Die Neufassung von Â§ 7 Abs. 1 FreizÃ¼gG/EU hat vielmehr lediglich zur Folge, dass die Ausreisepflicht nur noch die Wirksamkeit der Feststellung und nicht erst deren Unanfechtbarkeit voraussetzt, was sich in der Tat nur in den FÃ¤llen auswirken kann, in denen mangels Widerspruchs oder Klage oder wegen Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung eintritt (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 6. November 2017Â â L 8 SO 262/17 B ERÂ â, zitiert nach juris Rn. 29; so im Ergebnis auch etwa LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28. Mai 2019Â â L 8 SO 109/19 B ER Â â, zitiert nach juris Rn. 9; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2018Â â L 21 AS 959/18 B ERÂ â, zitiert nach juris Rn. 36).

Â

Der Antragsteller ist im Ãbrigen auch nicht gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II von Leistungen ausgenommen, weil er gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 S. 4 SGB II seit mindestens fÃ¼nf Jahren seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, ohne dass hier â vgl. o. â eine bindende Verlustfeststellung vorliegt.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens in der Sache selbst.

Â

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beruht auf Â§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 114 Zivilprozessordnung (ZPO).

Â

Der Beschluss ist unanfechtbar, Â§ 177 SGG.

Â

KorteÂ DaunsÂ Lietzmann

Erstellt am: 04.07.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024